OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-601750/7/Sch/EP**

Datum: **Linz, 12. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde von M G, W, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 5. Mai 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. September 2016, GZ: VerkR96-3594-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vorgeworfen, er habe
1. als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als einen Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dauerndem Standort im Inland anzusehen seien;
2. den Führerschein nicht mitgeführt und
3. sich, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden sei, dass für den PKW keine Haftpflichtversicherung bestünde.

Aufgrund dieses Vorwurfs wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 370,-- Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 84 Stunden, verhängt.

I.2. Mit Schreiben vom 14. November 2016, bei der belangten Behörde eingelangt am 16. November 2016, erhob der Bf fristgerecht Einspruch gegen die Punkte 1 und 3 der Strafverfügung. Er brachte zusammengefasst vor, die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nicht begangen zu haben und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Jänner 2017 wurden die in der Strafverfügung festgesetzten Verwaltungsstrafen bestätigt. Zudem wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in der Höhe von 33,-- Euro verpflichtet. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 19. Jänner 2017 zugestellt.

I.4. Der Bf erhob mit Schreiben vom 14. Februar 2017 Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Er adressierte sie an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo sie am 16. Februar 2017 einlangte.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich leitete die Beschwerde mit Schreiben vom 28. Februar 2017 an die belangte Behörde zur weiteren Veranlassung weiter. Das Schriftstück langte am 2. März 2017 bei dieser ein.

I.6. Die belangte Behörde wies den Bf mit Schreiben vom 4. April 2017 darauf hin, dass die Beschwerde verspätet bei ihr eingelangt sei. Der Bf stellte daraufhin einen

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und erhob neuerlich Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Betreffend den Wiedereinsetzungsantrag brachte er vor, eine Gerichtsbedienstete des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich habe ihm kurz vor Einbringung der Beschwerde telefonisch die Auskunft erteilt, er könne diese direkt beim Landesverwaltungsgericht einbringen. Aufgrund dieser falschen Information habe er das Schriftstück nicht an die belangte Behörde, sondern an das Landesverwaltungsgericht adressiert. Erst durch das Schreiben der belangten Behörde vom 4. April 2017 habe er erfahren, dass er die Beschwerde bei der belangten Behörde habe einbringen müssen. Es sei ihm außerdem unverständlich, warum seine Beschwerde vom 14. Februar 2017 in Zeiten des elektronischen Datenverkehrs erst am 28. Februar 2017 an die zuständige Behörde weitergeleitet worden sei.

I.7. Die belangte Behörde wies den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid vom 5. Mai 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, ab. Der Bf erhob dagegen fristgerecht Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 20. Juni 2017, eingelangt am 22. Juni 2017, zur Entscheidung vorgelegt wurde.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

II. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 16. Jänner 2017, GZ: VerkR96-3594-2016, wurde der Bf wegen mehrerer Übertretungen des KFG bestraft. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 19. Jänner 2017 ordnungsgemäß zugestellt. Er erhob dagegen mit Schreiben vom 14. Februar 2017 Beschwerde und adressierte diese an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, wo sie am 16. Februar 2017 einlangte. Der zuständige Richter leitete die Beschwerde mit Schriftsatz vom 28. Februar 2017 an die belangte Behörde weiter. Bei dieser langte sie am 2. März 2017 ein.

III. Zur Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Aus Art. 130 Abs. 1 Z 1, 131 Abs. 1 B-VG und § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts. Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm. § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. [...] Gemäß § 24 VStG findet die Bestimmung des § 71 AVG auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung.

Nach § 17 VwGVG sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles anzuwenden. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm. 6 AVG hat das Verwaltungsgericht Anbringen, die bei ihm einlangen und zu deren Behandlung es nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Stelle wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile – wie beispielsweise Fristversäumnis – unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181). Das Risiko einer durch eine an eine unzuständige Stelle erfolgte Eingabe zustande kommenden Fristversäumung trifft also die einbringende Partei (vgl. VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209).

Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden bei der belangten Behörde einzubringen. Der Bf hat die Beschwerde jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht, weshalb sie gemäß § 6 AVG auf seine Gefahr an die zuständige Stelle weiterzuleiten war. Die Weiterleitung hat grundsätzlich ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Nur wenn die Partei durch eine grundlose extreme Verzögerung der Weiterleitung ihres irrtümlich bei der unzuständigen Stelle eingebrachten Anbringens gehindert war, die Frist einzuhalten, stellt das für die Fristversäumung letztlich kausale Fehlverhalten der unzuständigen Stelle ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis im Sinn des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG dar. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt aber nur dann vor, wenn die Partei durch ein im Nachhinein bekannt gewordenes „krasses" Fehlverhalten der zur Weiterleitung verpflichteten Stelle an der Einhaltung der Frist gehindert wurde (vgl. VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209).

Bei einer Weiterleitung binnen acht Werktagen kann zum einen keinesfalls von einer extremen Verzögerung oder einem krassen Fehlverhalten der zur Weiterleitung verpflichteten Stelle gesprochen werden; zum anderen wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel am letzten Tag der Frist beim Landesverwaltungsgericht einlangte. Schon bei einer Weiterleitung am darauffolgenden Tag wäre die Beschwerde bei der belangten Behörde daher verspätet eingelangt. Eine Weiterleitung noch am selben Tag konnte angesichts des dem Gericht zuzugestehenden Zeitraumes für eine gerichtsinterne geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Beschwerde nicht erwartet werden. Daran ändert auch die im Antrag auf Wiedereinsetzung vorgebrachte Möglichkeit der elektronischen Weiterleitung der Beschwerde an die zuständige Behörde nichts (vgl. VwGH 23.10.2014, 2012/07/0209).

Das Vorbringen des Bf, ihm sei vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine falsche Information bezüglich der Einbringungsstelle erteilt worden, verhilft ihm ebenfalls nicht zum Erfolg. Unter Umständen kann ein aus einer unrichtigen Rechtsauskunft eines behördlichen/gerichtlichen Organs resultierender Rechtsirrtum zwar einen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG darstellen, es ist jedoch im Einzelfall die Verschuldensfrage zu prüfen und die Wiedereinsetzung dann zu verwehren, wenn dem Antragsteller ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden zur Last fällt (vgl. VwGH 13.03.2001, 2001/18/0014). Aus der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses vom 16. Jänner 2017 ergibt sich unmissverständlich, dass die Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen gewesen wäre. Der Bf hätte die richtige Einbringungsstelle durch eine aufmerksame Lektüre der Rechtsmittelbelehrung daher problemlos eruieren können und gegenüber einer etwaigen anderslautenden Auskunft bei gehöriger Sorgfalt zumindest Zweifel hegen müssen. Es liegt daher jedenfalls kein schuldausschließender Irrtum vor (vgl. VwGH 19.11.1998, 96/15/0153). Der Bf hat die Beschwerde trotz eindeutiger Erkennbarkeit der richtigen Einbringungsstelle beim Landesverwaltungsgericht eingebracht, weswegen nicht von einem bloß minderen Grad des Versehens gesprochen werden kann (vgl. auch VwGH 26.02.2003, 2002/17/0279).

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG iVm. § 24 VStG war der Beschwerde ein Erfolg zu versagen. Sie war gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zur Behandlung von Wiedereinsetzungsanträgen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön